

er die mit der Verurteilung auf Bewährung an sein zukünftiges Verhalten gestellten Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Das Gericht hat deshalb während der Bewährungszeit zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit weitere Maßnahmen zur Kontrolle einzuleiten sind, wenn aufgrund von Informationen aus dem Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten hierfür Veranlassung besteht (§ 342 Abs. 4 StPO).

Die gerichtlichen Festlegungen gemäß §342 Abs. 4 StPO sind von den gerichtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden, die dem Verurteilten gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB auferlegt werden. Die Festlegungen gemäß § 342 Abs. 4 StPO dienen — wie die übrigen Maßnahmen des Gerichts gemäß § 342 StPO — der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der mit ihr verbundenen Verpflichtungen. Während letztere durch Urteil ausgesprochen werden, werden die gerichtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung außerhalb des Urteils festgelegt.

### *Gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung*

Mit dem *Ablauf der Bewährungszeit* tritt unter der Bedingung, daß während dieser Zeit die Voraussetzungen für einen Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 3 und 4 StGB nicht eingetreten sind und auch der Ausnahmefall des § 344 Abs. 3 StPO nicht vorliegt, kraft Gesetzes die Wirkung ein, daß die angeordnete Freiheitsstrafe von diesem Zeitpunkt an nicht vollzogen werden darf (§ 35 Abs. 1 StGB). Einer gerichtlichen Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Als nicht vorbestraft kann sich der Verurteilte jedoch erst bezeichnen, wenn die Fristen der Straftilgung bei Verurteilung auf Bewährung (§ 2S, § 32 Abs. 2 StRG) abgelaufen sind.

Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gehört der Erlaß der in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen.

#### *a) Erlaß des Restes der Bewährungszeit*

Das Gericht kann einem Verurteilten, der während der Bewährungszeit von mindestens einem Jahr besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht und die ihm auferlegten Pflichten vorbildlich erfüllt hat, den Rest der Bewährungszeit erlassen (§ 35 Abs. 2 StGB ; §342 Abs. 6 StPO). Den Antrag auf Erlaß dieses Beschlusses kann neben dem Staatsanwalt das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, sein Bürge und der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter stellen.

#### *b) Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb*

Hat das Gericht einem Verurteilten die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auferlegt (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), ist ein Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Der Betrieb ist verpflichtet, das